

**L. Ministerium für Bundes- und  
Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Investitionen zur Bewältigung  
des Strukturwandels und Sicherung der Beschäftigung  
im Zuge der Beendigung der Verstromung  
von Steinkohle am Standort Wilhelmshaven  
(RL Strukturhilfen WHV)**

**Erl. d. MB v. 30. 11. 2023 — 102-06025 —**

**— VORIS 28010 —**

**Bezug:** Erl. v. 31. 8. 2022 (Nds. MBl. S. 1241)  
— VORIS 28010 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:  
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, die die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung — im Folgenden: AGVO — erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer dieser beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnungen nach den Nummern 1.2 bis 1.8 der Anlage erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauern der in der Anlage dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“
2. Der Nummer 8.2 wird die folgende Nummer 8.2.1 angefügt:  
„8.2.1 Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30. 6. 2027.“
3. Nummer 1.1 der Anlage erhält folgende Fassung:  
„1.1 AGVO,“.

An das  
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Nachrichtlich:

An  
die Stadt Wilhelmshaven  
die Gemeinde Sande  
die Gemeinde Schortens  
die Gemeinde Wangerland  
den Landkreis Friesland  
die übrigen Ämter für regionale Landesentwicklung  
die Investitions- und Förderbank Niederachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 45/2023 S. 984